



Infobrief

„ETF-Steuern: Das Wichtigste zur Vorabpauschale“

Seit der Investmentsteuerreform im Jahr 2018 gelten für Fondsanlagen – und damit auch für ETFs – einheitliche steuerliche Regelungen. Besonders wichtig ist dabei: Auch wenn ETFs nicht verkauft werden, kann dennoch eine Steuer anfallen – die sogenannte Vorabpauschale. Sie soll sicherstellen, dass thesaurierende Fonds (also solche, die ihre Erträge nicht ausschütten, sondern wieder anlegen) steuerlich nicht bessergestellt sind als ausschüttende Fonds.

Arten von Fonds

Ausschüttende Fonds

Bei ausschüttenden Fonds werden die Erträge, also beispielsweise Dividenden, direkt an die Anlegerinnen und Anleger ausgezahlt. Diese Ausschüttungen unterliegen unmittelbar der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 %, zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Die Gesamtsteuerbelastung liegt somit bei etwa 26–28 %.

Thesaurierende Fonds

Thesaurierende Fonds legen die erzielten Gewinne automatisch wieder im Fonds an. In diesem Fall greift die sogenannte Vorabpauschale nach § 18 Investmentsteuergesetz (InvStG). Sie stellt eine vorausgezahlte Steuer auf künftige Kursgewinne dar, die beim späteren Verkauf der Fondsanteile angerechnet wird.

Die Berechnungsgrundlage für die Vorabpauschale ist:

Fondsvermögen zu Jahresbeginn \times Basiszins \times 70 %

Der Basiszins wird jährlich von der Deutschen Bundesbank festgelegt und beträgt im Jahr 2025: 2,53 %.



Beispielrechnung:

- Depotwert zu Jahresbeginn: 10.000 €
- Vorabpauschale: $10.000 \text{ €} \times 2,53 \% = 253 \text{ €}$
- Steuerpflichtiger Anteil (70 %): 177,10 €
- Steuerlast: ca. 47 €

Abwicklung und Zahlung

Die Steuer auf die Vorabpauschale wird automatisch durch die Depotbank einbehalten und an das Finanzamt abgeführt (§ 43 EStG). Es ist daher wichtig, dass auf dem Verrechnungskonto ausreichend Guthaben vorhanden ist, um die Steuerzahlung zu decken. Sollte dies nicht der Fall sein, kann eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung entstehen, in der die Vorabpauschale dann berücksichtigt wird.

Teilfreistellung

Für Fonds, die mindestens 51 % in Aktien investieren, gilt nach § 20 InvStG eine Teilfreistellung von 30 %. Das bedeutet, dass 30 % der Erträge – egal ob Ausschüttungen, Vorabpauschalen oder spätere Veräußerungsgewinne – steuerfrei bleiben. Diese Regelung soll die Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen abmildern und macht Aktienfonds steuerlich attraktiver.

Hinweis

Die Vorabpauschale stellt keine zusätzliche Steuer dar, sondern lediglich eine Vorauszahlung auf die Steuer, die bei einem späteren Verkauf des Fondsanteils ohnehin anfällt. Beim Verkauf wird die bereits gezahlte Steuer auf die Veräußerungsgewinne angerechnet.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.